

Satzung
der
Berthold und Anita Neppel Stiftung
in
Regensburg

Präambel:

Durch intensive Arbeit und glückliche Umstände sind wir zu einem kleinen Vermögen gekommen. Wir errichten deshalb diese Stiftung, um unsere Dankbarkeit gegenüber nicht so mit Glück bescherten Menschen auszudrücken und wollen der Gesellschaft damit einen Teil zurückgeben. Zukünftige Generationen sollen sich dessen bewusst sein, diese Stiftung zu erhalten und möglichst noch weiter auszubauen.

§ 1**Name, Rechtsstand, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Berthold und Anita Neppel Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Regensburg.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, des Feuerschutzes, des Tierschutzes sowie des Wohlfahrtswesens. Außerdem fördert die Stiftung mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Die Förderung des Sports soll in der Weise erfolgen, dass die in Oberisling, Stadt Regensburg, ansässigen Sportvereine, nämlich der TSV 1983 Oberisling e.V. und der Schützenverein zur Grünen Au 1929 Oberisling e.V. zur Verbesserung und Intensivierung der Vereinsarbeit im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Vereinszwecke unterstützt werden.
 2. Die Förderung des Feuerschutzes soll in der Weise erfolgen, dass die Freiwillige Feuerwehr Oberisling e.V., Stadt Regensburg, zur Verbesserung und Intensivierung der Vereinsarbeit im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes unterstützt wird.
 3. Die Förderung des Tierschutzes soll in der Weise erfolgen, dass der Tierschutzverein Regensburg u. U. e.V. zur Verbesserung und Intensivierung der Vereinsarbeit im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes unterstützt wird.
 4. Die Förderung des Wohlfahrtswesens soll in der Weise erfolgen, dass die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtsverbände, die in Regensburg und Umgebung tätig sind, insbesondere im Rahmen von Maßnahmen nach § 53 AO, der Altenhilfe sowie die Kinder- und Jugendhilfe, unterstützt werden.
 5. Die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO soll insbesondere in der Weise erfolgen, dass
 - der Verein zweites LEBEN e.V. in Regensburg und die Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V. in Bensheim im Rahmen des jeweili-

gen satzungsmäßigen Vereinszweckes aus Stiftungsmitteln unterstützt werden und

- die Stiftung humanitäre Hilfe in sozialen Notlagen, bei Unglücks- und Katastrophenfällen im In- und Ausland leistet.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 fördern.
- (5) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Stiftungsarbeit durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.
- (5) Die Mittel der Stiftung sind nicht dazu bestimmt, Mittel der öffentlichen Hand zu ersetzen.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Stiftung entscheidet nach freiem Ermessen darüber, auf welche Weise sie – je nach vorhandenen Mitteln – ihren Zweck verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht. Ein Anspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass diese über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig gewährt werden.

§ 4**Vermögen der Stiftung**

- (1) Das der Stiftung gemäß Stiftungsgeschäft zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus einem Kapitalvermögen in Höhe von 200.000,00 € (m.W.: zweihunderttausend EURO).

- (2) Zuwendungen zum Grundstockvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5**Stiftungsmittel, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus den Erträgen des sonstigen Stiftungsvermögens,
 3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (4) Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6**Stiftungsvorstand**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus mindesten drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die ersten Mitglieder werden von den Stiftern ernannt. Ein wegen Ablauf seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt, wenn die Stiftung dies wünscht und das ausscheidende Mitglied einverstanden ist.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet, außer durch Todesfall, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder Anordnung der Betreuung,
 1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 2. durch Ablauf der Amtszeit von vier Jahren seit seiner Bestellung,
 3. durch Abberufung aus wichtigem Grund, über die die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen beschließen; das abzubrufende Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes durch Ablauf der Amtszeit oder aus anderen Gründen aus, so erfolgt die Bestellung des neuen Mitgliedes durch den restlichen Stiftungsvorstand auf die volle Amtszeit von vier Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ist der Stiftungsvorstand wegen fehlender Mitglieder handlungsunfähig, so erfolgt die Bestellung der notwendigen Mitglieder durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Stiftungsvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen können ersetzt werden. Soweit es der Arbeitsaufwand rechtfertigt, kann der Sach- und Zeitaufwand einzelner Mitglieder des Stiftungsvorstandes, insbesondere für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, durch eine angemessene Pauschale vergütet werden. Die Zahlung einer solchen Pauschale ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

§ 7**Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung alleine.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. In allen wichtigen Angelegenheiten entscheidet der Stiftungsvorstand. Dies betrifft insbesondere die Entscheidungen über
 1. den Haushaltsvoranschlag (soweit ein solcher erstellt wird) sowie die Jahres- und Vermögensrechnung,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 4. die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

Der Stiftungsvorstand kann sich darüber hinaus die Entscheidung in bestimmten Einzelfällen vorbehalten.

- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist befugt, dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, wobei vorher die erreichbaren Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu hören sind. Solche Anordnungen und Geschäfte sind dem Stiftungsvorstand in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

§ 8**Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen; Absatz 4, Satz 1, 2. bis 4. Halbsatz gilt entsprechend. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und von den betroffenen Mitgliedern kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 9 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder - bei Verhinderung des Vorsitzenden - die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgaben oder auf sonstige, dem Stand der Telekommunikation entsprechende Weise gefasst werden, sofern eine Dokumentation des Stimmverhaltens gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den abwesenden Vorstandsmitgliedern und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 9**Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Regensburger Wohltätigkeitsstiftung, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Sonderrechte der Stifter

- (1) Die Stifter sind auf Lebenszeit Mitglied des Stiftungsvorstandes. Sie bestimmen zu ihren Lebzeiten den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.
- (2) Zu ihren Lebzeiten bestimmen die Stifter die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

- (3) Zu Lebzeiten der Stifter bedürfen Änderungen der Stiftungssatzung oder Beschlüsse über die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung ihrer Zustimmung.
- (3) Die Stifter können auf ihre Sonderrechte allgemein oder einzeln, auf Zeit oder dauernd verzichten. Ein dauerhafter Verzicht ist nicht reversibel. Bei einem Ausscheiden eines Stifters aus dem Stiftungsvorstand nach § 6 Abs. 2, Halbsätze 1 bis 3 der Satzung erlöschen sämtliche Sonderrechte.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen über die Sonderrechte der Stifter gehen anders lautenden Bestimmungen dieser Satzung vor; dies gilt nicht für das Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand nach § 6 Abs. 2, Halbsätze 1 bis 3 der Satzung. Die Stifter können ihre Sonderrechte nach den Absätzen 1 bis 3 zu Lebzeiten beider Stifter nur gemeinschaftlich ausüben.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, den 04.12.2013

..... Anita Neppel

(Anita Neppel)

..... Berthold Neppel

(Berthold Neppel)

Staatlich anerkannt mit RS
vom 09.12.2013 Nr. B 1.1-1222.2M-1

